

Satzung vom 03. Juli 2019
zur
18. Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Stadt Bottrop
vom 16. Dezember 1976

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) sowie § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 07.2014 (GV.NRW.S. 405) und der §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 02.07.2019 für die im Eigentum der Stadt Bottrop stehenden Friedhöfe folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 3 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bottrop vom 16. Dezember 1976 erhält nachstehende Fassung:

Nr.	Tarifstelle	Betrag in Euro
-----	-------------	-------------------

1. Überlassung eines Nutzungsrechtes / Belegrechtes

Die Gebühr für die Überlassung eines Nutzungsrechtes, Belegrechtes oder Aschestreurechtes einschließlich gegebenenfalls anteiliger Pflege, Instandhaltung und Ausstattung gem. jeweils gültiger Friedhofssatzung, ohne Bestattungsgebühr (siehe Tarif-Nr. 2.1 ff) beträgt für ein/e:

Grabstätten mit Grabbeet

1.1	Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre	830,--
1.2	Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren	191,--
1.3	Reihengrab für Totgeburten	70,--
1.4	Urnenreihengrab	516,--
1.5	Familiengrabstätte je Grabstelle	1.885,--
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 1.5)	
	a) auf dem Parkfriedhof je Jahr und Grabstelle	53,86
	b) auf den sonstigen Friedhöfen je Jahr und Grabstelle	62,83
1.6	Urnenfamiliengrabstätte (für 4 Urnen)	917,--

1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 1.6)	
	a) auf dem Parkfriedhof je Jahr	26,20
	b) auf den sonstigen Friedhöfen je Jahr	30,57

Anonyme-Grabstätten

1.7	Anonymes Reihengrab für S a r g beisetzung	1.490,--
1.8	Anonymes Reihengrab für U r n e n beisetzung	559,--

Wiesenpflege-Grabstätten

1.9	Wiesenpflege-Reihengrab	2.070,--
1.10	Wiesenpflege-Familiengrab bei Neuvergabe <u>je Grabstelle</u>	3.283,--
1.101	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 1.10)	
	a) auf dem Parkfriedhof je Jahr und Grabstelle	93,81
	b) auf den sonstigen Friedhöfen je Jahr und Grabstelle	109,45

Urnenbaum-Grabstätten

1.11	Urnenbaum-Reihengrab	1.125,--
1.12	Urnenbaum-Familiengrab (für 2 Urnen)	2.184,--
1.121	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 1.12)	
	a) auf dem Parkfriedhof je Jahr	62,40
	b) auf den sonstigen Friedhöfen je Jahr	72,80

Urnenkammern

(je Urnenkammer maximal 3 Standard-Urnenkapseln ohne Überurnen)

1.131	Urnenkammer System I	1.725,--
1.1311	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 1.131)	
	a) auf dem Parkfriedhof je Jahr	49,29
	b) auf den sonstigen Friedhöfen je Jahr	57,51
1.132	Urnenkammer System II mit Verschlussplatte (eingeschränkte Gestaltung)	1.883,--
1.1321	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 1.132)	
	a) auf dem Parkfriedhof je Jahr	53,79
	b) auf den sonstigen Friedhöfen je Jahr	62,75

Ascheverstreung

1.14	Nutzung des Aschestreifeldes je Asche/Urne	489,--
------	--------------------------------------------	--------

Sonstige Rechte

1.15	Gemeinschaftsreihengrab für Tot- und Fehlgeburten gem. § 14 (2) Satz 3 BestG je Sarg	gebührenfrei
1.16	<u>Duldung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes</u> an einer Familiengrabstätte nach Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechtes bis auf Widerruf (ohne Belegrechte). Die Verpflichtung zur Grabpflege sowie die Haftung für Grabmal und Grabmalanlagen verbleibt beim Duldungsnehmer (Antragsteller). Bei einer Belegung erlischt die Duldung und es werden die grabspezifischen Verlängerungsgebühren gemäß vorstehender Tarife berechnet (§ 18 Abs 3 der Friedhofssatzung).	einmalig 50,--

1.18	Erlaubnis für eine Zubelegung gem. Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung.	einmalig	280,31
------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----------	--------

2. Grabbereitung / Bestattung

Die Gebühr für die Grabbereitung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) einschließlich der im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden allgemeinen Verwaltungs- und Serviceleistungen (ohne Benutzung der Bestattungseinrichtungen nach Tarif 3.1 ff) betragen je Fall für

	<u>Sargbeisetzungen von</u>		
2.1	Verstorbenen über 5 Jahre		573,--
2.2	Verstorbenen bis zu 5 Jahren		180,--
2.3	Totgeburten		90,--
	<u>Urnen-/Aschebeisetzungen bei einer</u>		
2.4	Urnenbestattung im Erdgrab		251,--
2.5	Bestattung in einer Urnenkammer		189,--
2.6	Ascheverstreung		189,--

Für darüber hinausgehende und nicht betriebsbedingte Zusatzleistungen auf Antrag des Auftraggebers (Verfahren von Bodenaushub, Lagerung des Bodens, Reinigungsleistungen etc.) werden zusätzlich Gebühren nach Nr. 8.1 – 8.2 berechnet.

3. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

Die Gebühren betragen je Nutzung (je Sterbefall)

3.1	des Aufbahrungsraumes und/oder der Kühlzelle		233,--
3.2	des Verabschiedungsraumes		25,--
3.3	der Trauerhalle einschl. Dekoration und Musikinstrument für 90 Minuten		187,--
3.31	zusätzlich jede weitere angefangene ½ Std. (max. 3 fach)		50,--
3.4	der kleinen Trauerhalle (Abschiedsraum auf dem Parkfriedhof) für 90 Minuten		120,--
3.41	zusätzlich jede weitere angefangene ½ Std. (max. 3 fach)		30,--
3.5	des Urnensegnungsraumes (Parkfriedhof)		20,--

4. Gebühren für Leistungen außerhalb der festgesetzten Bestattungszeiten

Zusätzlich zur Grabbereitungs- bzw. Hallenbenutzungsgebühr wird erhoben

4.1	je Sargbeisetzung		230,--
4.2	je Urnenbeisetzung		100,--
4.3	je Benutzung der Trauerhalle (<u>nicht</u> zusätzlich zu 4.1 oder 4.2)		52,--

5. Gebühren für Ausbettungen / Umbettungen

Die Gebühren betragen für

	<u>Ausbettungen (nur Ausgrabung)</u>		
5.1	von Verstorbenen über 5 Jahre		1.378,--
5.2	von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		500,--
5.3	von Totgeburten		346,--
5.4	von Urnen		269,--
5.5	Urne aus Urnenkammer		128,--

- 5.6 Umbettungen (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)
Für die Wiederbeisetzungen wird zusätzlich zur Gebühr für die Ausbettung nach Nr. 5.1 – 5.5 die jeweilige Grabbereitungsgebühr nach Nr. 2.1 – 2.5 erhoben.
- 5.7 Bei Abbruch einer Ausbettung
werden 50% der jeweiligen Ausbettungsgebühr nach Nr. 5.1 – 5.3 erhoben.

Hinzu kommen gesondert Gebühren der Ordnungsbehörden.

6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages zur Errichtung von Grabmalen

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 6.0 | Grundgebühr je Antrag | 10,-- |
| | <u>zusätzlich je Element gem. nachstehende Tarife 6.1 bis 6.5</u> | |
| | a) bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern | |
| 6.1 | für liegende Grabmale, aufrecht stehende Namensplatten, Grabkreuze, Grabeinfassungen | je 21,-- |
| 6.2 | für aufrecht stehende Grabmale, Grababdeckungen | je 31,-- |
| | b) bei Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten | |
| 6.3 | für liegende Grabmale, Grabkreuze, Grabeinfassungen | je 26,-- |
| 6.4 | für aufrecht stehende Grabmale, Grababdeckungen | je 65,-- |
| 6.5 | für Verschlussplatte einer Urnenkammer | 26,-- |

7. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------|--------|
| 7.0 | Gebühr für die Nutzung des Webterminers für 12 Monate je Lizenz | 150,-- |
| 7.1 | Urnenversand im Inland (einschl. Verpackung) | 60,-- |
| 7.2 | Genehmigung gewerblicher Tätigkeiten | 50,-- |
| 7.3 | Erstellen eines Kostenvoranschlage | 50,-- |

8. Gebühren für Zusatz- oder Sonderleistungen / Weiterberechnung

Je angefangene ½ Stunde werden berechnet:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------|-------|
| 8.1 | je Arbeitskraft | 25,64 |
| 8.2 | für FH-Bagger (ohne Fahrer) | 28,80 |
| 8.3 | LKW oder Hubarbeitsbühne bis 12 m
(ohne Fahrer) jeweils | 19,72 |

9. Gebühren für das vorzeitige Abräumen von Grabstätten

im Zusammenhang mit der Umwandlung in ein Wiesenpflegegrab, der vorzeitigen Rückgabe oder einer Entziehung

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9.0 | A. Bearbeitung eines Antrages
auf <u>vorzeitige</u> Rückgabe eines Nutzungsrechtes | 21,-- |
| | B. Abräumen / Umgestaltung / Einsaat
Ist der Bewuchs nicht höher als 1,80 m und sind keine aufwendigen Grabmalanlagen vorhanden, werden berechnet: | |
| 9.1 | je Reihengrab, Urnenreihen-, Urnenfamilien-, Kinderreihengrab, | |

9.2	Wiesenpflegegrab je Stelle, RG Totgeburt, Familiengrabstätte je Grabstelle	100,-- 173,--
-----	-------------------------------------------------------------------------------	------------------

C. Instandhaltung je volles Jahr im Zusammenhang

- a) mit der vorzeitigen R ü c k g a b e bzw. E n t z i e h u n g eines Nutzungsrechtes auf der Grundlage der **vorhandenen Ruhefrist**
- b) mit der U m w a n d l u n g in ein Wiesengrab auf der Grundlage des noch **vorhandenen Nutzungsrechtes**. Bei Kürzung des Nutzungsrechtes mindestens für die Dauer der Ruhefrist.

9.4	je Reihengrab mit Grabbeet	25,44
9.5	je Urnenreihen-/Familiengrab	15,50
9.6	Familiengrabstätte je Grabstelle	48,95

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2012 zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bottrop vom 16. Dezember 1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bottrop vom 16. Dez. 1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgesehenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 03. Juli 2019

Tischler, Oberbürgermeister